

Satzung

des Mainzer Carneval-Verein 1838 e. V., Mainz

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mainzer Carneval-Verein 1838 e. V.“ und hat seinen Sitz in Mainz. Er ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Weiterentwicklung des karnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - *Durchführung karnevalistischer Sitzungen und Veranstaltungen*
 - *Organisation, Gestaltung und Teilnahme an karnevalistischen Umzügen*
 - *Förderung des Jugendkarnevals.*
 - *Pflege und Bewahrung des historischen Erbes der Mainzer Fastnacht und des Vereines.*
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) *Der Verein selbst kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden, die die gleichen Zwecke verfolgen. Er kann sich auch an anderen juristischen Personen beteiligen, falls dies für die Verwirklichung seines Vereinszweckes notwendig oder zweckdienlich ist. Die Beteiligung ist nur möglich, wenn sich die entsprechenden juristischen Personen auf Grund ihrer Zusammensetzung und Satzungen zur Brauchtumpflege verpflichtet haben und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.*
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) *Die Vereinsarbeit von Mitgliedern ist grundsätzlich ehrenamtliche Arbeit.*

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) *Sofern von Mitgliedern und anderen Personen die Rede ist, sind selbstverständlich sowohl weibliche wie männliche oder diverse Personen gemeint.*
- (2) *Ordentliche Mitglieder müssen aktiv und ehrenamtlich an den Vereinszielen mitarbeiten und volljährige natürliche Personen sein. Die ordentliche Mitgliedschaft (Aktivenschaft) wird erworben durch schriftliche Zuerkennung seitens des Vorstandes nach Stellung eines Aufnahmeantrages. Der Vorstand soll diese nur an Personen erteilen, die bereits bewiesen haben, dass sie ehrenamtlich an den Vereinszielen mitarbeiten. Die Zuerkennung erfolgt entsprechend einer von Vorstand und Aktivenausschuss festgelegten Leitlinie für Aktive und Komitee.*
- (3) *Auf Grundlage dieser Leitlinie kann die Mitgliedschaft im Komitee auch wieder aberkannt werden. Sind ehemalige Komiteemitglieder nicht durch andere Regelungen Aktive des MCV, werden sie dadurch Förderer.*

- (4) *Förderer des Vereins können volljährige natürliche Personen werden, die den Verein ideell oder wirtschaftlich unterstützen. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder und haben deshalb auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber an dieser teilnehmen. Die Mitgliedschaft als Förderer wird erworben durch Zuerkennung seitens des Vorstandes in Textform nach Stellung eines Aufnahmeantrages.*
- (5) Die Mitgliedschaft (*Aktive und Förderer*) erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, Tod oder durch Aberkennung.
- (6) *Der Vorstand soll die Mitgliedschaft auch aberkennen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung für zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist.*
- (7) *Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.*
- (8) *Mitglieder, die gegen die Interessen des MCV grob verstoßen haben, können mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sowohl Vorstand als auch Aktivenausschuss dies jeweils mit 2/3-Mehrheit beschließen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.*

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch:

- a) den Vorstand/*das Präsidium*, dem angehören:

- 1. *der Präsident*
- 2. *der Vizepräsident*
- 3. *der Schriftführer*
- 4. *der Schatzmeister*
- 5. *bis zu fünf Beisitzer*

- b) *die Versammlung der Mitglieder*

- c) *der Aktivenausschuss*

- d) *der Beirat*

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag (*Aktive sowie Förderer*) wird alljährlich vom Vorstand nach Anhörung des Aktiven-Ausschusses für das *folgende* Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht des *Präsidenten*, den Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes. Sie nimmt außerdem den Bericht der Rechnungsprüfer und des Beirates entgegen. Sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden
- (2) Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung *durch den Vorstand* in Textform einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind in Textform spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist festzustellen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

- (3) *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
- (4) *In der Mitgliederversammlung entscheidet mit Ausnahme §17 und §18 die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.*

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- (2) Eine solche muss einberufen werden, wenn dies in schriftlicher Eingabe an den Vorstand von mindestens einem Drittel der ordentlichen *Mitglieder* oder dies gemäß § 12 Abs. 7 verlangt wird.

§ 9 Vorstandswahl

- (1) *Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder (Ordentliche Mitglieder) gewählt werden.*
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich auf drei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein möglicher Anwärter auf das Amt des Präsidenten*in ist mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zuerst wird der Präsident in geheimer Wahl gewählt. Dieser Wahlgang wird von einem, von den anwesenden *ordentlichen* Mitgliedern zu wählenden, *ordentlichen* Mitglied geleitet. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten für das Präsidentenamt die Gelegenheit, sich und ihr Team den Mitgliedern vorzustellen. Eine Befragung der Kandidaten kann erfolgen.
- (3) Sodann übernimmt der neugewählte Präsident die Leitung der weiteren Wahlhandlungen. *Er kann die Wahlhandlung jedoch auch auf ein anderes ordentliches Mitglied delegieren.* Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten. Dabei werden die Mitglieder des Vorstandes gemäß §4 Abs. 1 a) 2. bis 4. in eigenen Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Danach werden die Beisitzer in einem Wahlgang, aber einzeln und geheim gewählt.
- (4) Sofern ein Vorschlag des Präsidenten in den einzelnen Wahlgängen abgelehnt wird, haben die Mitglieder das Recht, ihrerseits eigene Vorschläge zu unterbreiten und eine Abstimmung darüber zu beantragen.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 10 Organisation

- (1) *Der Verein wird von den in § 4 Abs.1a aufgeführten Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam, einer davon muss stets der Präsident oder der Vizepräsident sein. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind vereinsintern gehalten, von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten Gebrauch zu machen.*
- (2) *Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen kommissarischen Präsidenten oder kommissarischen Vizepräsidenten für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Ersatzwahl für die restliche Amtsperiode.*
- (3) *Kann sich der Vorstand nicht auf einen Übergangspräsidenten einigen oder sind nur noch vier Vorstandsmitglieder vorhanden, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.*

- (4) *Dem Vorstand als Ganzes obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die zusammen mit dem Geschäftsverteilungsplan die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten regelt. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsangelegenheiten besondere Vertreter beauftragen. Diese dürfen eigenverantwortlich keine verbindlichen Rechtsgeschäfte durchführen.*
- (5) *Der Vorstand wählt die Mitglieder des Komitees. Er stimmt sich hierbei mit dem Sprecher des Komitees ab.*
- (6) *Der Vorstand stellt die Mitarbeiter ein.*
- (7) *Die Leit motive und Grundsätze des Vereins sind durch Vorstand und Aktivenausschuss gemeinsam zu erarbeiten und zu beschließen. Diese müssen dem Geist dieser Satzung entsprechen.*
- (8) *Dem Vorstand steht das Recht zu, Ehrenmitglieder und Ehren-Komiteemitglieder zu ernennen. Die Ernennung eines Ehrenpräsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vorgenannte Personen haben jedoch keinerlei Stimmrechte im Vorstand.*

§ 11 Ausschüsse

- (1) *Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die dem Vorstand zuarbeiten. Die Einrichtung der Ausschüsse muss sinnvoll sein und darf nicht willkürlich erfolgen.*
- (2) *Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte heraus einen Vorsitzenden (Sprecher) und dessen Stellvertreter in der Regel für drei Jahre. Ist der Sprecher eines Ausschusses gleichzeitig Vorstandsmitglied, vertritt sein Stellvertreter als Nichtvorstandsmitglied den Ausschuss im Aktivenausschuss und nimmt dort das Stimmrecht wahr.*
- (3) *Vorstandsmitglieder haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen.*

§12 Aktivenausschuss

- (1) *Der Aktivenausschuss besteht aus den Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse.*
- (2) *Die Mitglieder des Aktivenausschusses können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Der Aktivenausschuss wählt sich ebenfalls einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für drei Jahre aus seinen Reihen. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.*
- (3) *Der Aktivenausschuss kann auch als erweiterter Aktivenausschuss tagen.*
- (4) *Der erweiterte Aktivenausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aktivenausschusses und ihren Stellvertretern in den Ausschüssen. Bei der Abstimmung hat jeder Ausschuss eine Stimme, die geschlossen abzugeben ist. Können sich die Vertreter eines Ausschusses nicht auf eine gemeinsame Stimmabgabe einigen, gilt diese als nicht abgegeben.*
- (5) *Der Aktivenausschuss nimmt die durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie die Interessen der Mitglieder durch regelmäßige Beratungen mit dem Vorstand wahr. Hierdurch wird die Transparenz gefördert. Der Aktivenausschuss kann mit einfacher Mehrheit eine Sitzung des Beirates einberufen.*
- (6) *Zu einer Sitzung des Aktivenausschusses ist mindestens zwei Wochen vorher durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuladen.*
- (7) *Der erweiterte Aktivenausschuss kann nach Anrufung durch den Beirat oder selbst nach Anhörung des Beirates und des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Lädt der Vorstand daraufhin innerhalb von 14 Tagen nicht ein, kann der Vorsitzende des Aktivenausschusses dies tun.*
- (8) *Der Aktivenausschuss und der erweiterte Aktivenausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*

§13 Beirat

- (1) Der Beirat hat über die unten genannten Aufgaben hinaus grundsätzlich beratende Funktion.*
- (2) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die vom Aktivenausschuss aus seiner Mitte heraus, und drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt werden, sowie dem Sprecher des Großen Rates. Die Mitglieder des Beirates sind immer auch Mitglieder des Vereins. Scheidet eines der Mitglieder vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung oder Aktivenausschusssitzung.*
- (3) Dem Beirat gehören keine Vorstandsmitglieder an, diese können aber beigeladen werden.*
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Frequenz seiner Tagungen regelt.*
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für drei Jahre.*
- (6) Geschäftliche Beziehungen des Vereins mit Vorstandsmitgliedern und/oder deren Angehörigen sind dem Beirat unverzüglich anzuzeigen. Die Verträge/Aufträge hat der Vorstand vor Unterzeichnung dem Beirat vorzulegen. Bei Dauerschuldverhältnissen sind die Verträge darüber hinaus inklusive der Abrechnungen regelmäßig alle zwei Jahre vorzulegen.*
- (7) Lehnt der Beirat Beziehungen nach § 13 Abs. 6 mit einfacher Mehrheit ab, kann ihn der Vorstand nur einstimmig überstimmen. Lehnt der Beirat entsprechende Beziehungen mit 2/3 Mehrheit ab, ist der Vorstand an die Ablehnung gebunden.*
- (8) Folgende Geschäfte kann der Vorstand nur nach Zustimmung des Beirates mit einfacher Mehrheit tätigen:*
 - a. Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen und Beteiligungen an anderen juristischen Personen gemäß §2 Abs. 4,*
 - b. Kauf oder Verkauf von Grundstücken,*
 - c. Rechtsgeschäfte im Einzelfall über € 100.000,00. Eine mutwillige Stückelung der Rechtsgeschäfte ist ausgeschlossen.*
- (9) Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer Sitzung des Aktiven- oder erweiterten Aktivenausschusses verlangen.*

§14 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und des Beirates ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.*
- (2) Diese Protokolle enthalten die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.*
- (3) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden in der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt und beschlossen, dann unverzüglich zur Geschäftsstelle gegeben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Versendung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch in Textform beim Vorstand erhoben wird. Der Eingang des Protokolls bei der Geschäftsstelle ist zu vermerken. Sofern technisch möglich wird das Protokoll den Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht.*
- (4) Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder unverzüglich über Einsprüche gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung. Über die Einsprüche entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.*

- (5) Für alle anderen Protokolle, die nicht öffentlich sind, gilt, dass Einwände unverzüglich vorzubringen sind und im Streitfall das Protokoll auf der nächsten Sitzung des Gremiums zu beschließen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte heraus für drei Jahre gewählt. Sie können sich ggf. durch einen von ihnen und dem Vorstand zu bestimmenden vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer unterstützen lassen.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, die wirtschaftliche, ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern alle aus deren Sicht notwendigen Unterlagen für die Prüfung zu überlassen. Der Beirat hat ebenfalls das Recht, diese Unterlagen auf Verlangen einzusehen.
- (4) Die Rechnungsprüfer können selbst oder gemeinsam mit dem Beirat zusätzliche Prüfungsschwerpunkte festlegen. Außerdem können auch auf Wunsch des Aktivenausschusses weitere Prüfungsschwerpunkte benannt werden.
- (5) Die Rechnungsprüfer beraten mit Vertretern des Beirates und des Vorstandes das Ergebnis der Prüfung vor ihrem Bericht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Eine direkte Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist einmal möglich.

§16 Der Große Rat

- (1) Der Große Rat des MCV ist ein Kreis von besonderen Förderern des MCV, aber kein Organ des MCV. Seine Mitglieder können, müssen aber nicht Mitglieder des MCV sein.
- (2) Der Große Rat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seinem Kreis einen Sprecher.
- (3) Die Mitglieder des Großen Rates werden als Gäste zu Mitgliederversammlungen eingeladen und können an ihnen teilnehmen.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke der Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

- (2) *Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Mailadresse), Bankdaten, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies für den Vereinszweck und die satzungsgemäßen Pflichten des Mitgliedes erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist.*
- (3) *Der Vorstand benennt einen Datenschutzbeauftragten.*

Mainz, den 30.09.2024

Die letzte Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.09.2024 beschlossen.